

SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. 08. 2017 (BGBl. I S. 122) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie der Satzung der Stadt Aschersleben über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Aschersleben werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sondernutzungen, die gemäß der Satzung der Stadt Aschersleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der jeweils geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr wird nach näherer Bestimmung des Gebührentarifs als Jahresgebühr oder nach anderen Zeiträumen bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Ist eine Gebühr nach Jahren bemessen, wird für jeden angefangenen Monat der Sondernutzungserlaubnis ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach anderen Zeiträumen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,- Euro bis 5000,- Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.
- (7) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Für unerlaubte Sondernutzungen im Sinne des Satz 1, für die eine nach Jahren oder anderen Zeiträumen bemessene Gebühr zu erheben ist, sind Gebühren gem. Abs. 3 nachträglich vom Beginn der unerlaubten Nutzung an zu erheben. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
- a) der Antragsteller,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 1. Februar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;
Gebühren, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;

- d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Widerruf oder Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Von der Festsetzung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; das öffentliche Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

- (2) Für Existenzgründer von Gaststätten und Ladenlokalen werden in den ersten zwölf Monaten nach Geschäftseröffnung keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2003, sowie die Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinden

- Freckleben vom 16. 11. 2001,
- Klein Schierstedt vom 19. 12. 2001,
- Neu Königsau vom 20. 06. 2005,
- Schackenthal vom 18. 09. 2001 und
- Westdorf vom 01. 07. 1997

außer Kraft.

Aschersleben, den _____

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel